

## TEICHORDNUNG

### für das Badegelände der Marktgemeinde Vösendorf

1. Das Teichgelände ist Privatgrund der Marktgemeinde Vösendorf.
2. Das Teichgelände darf nur von Inhabern einer Saisonkarte betreten werden. Diese gilt jeweils von 1. Mai bis 30. September eines Jahres.
3. Eine Rückgabe des Eintrittsgeldes bei eventueller Sperre des Teiches durch die Hygienebehörde erfolgt nicht.  
HINWEIS:  
Bei Verwendung von zu viel Sonnenöl oder bei Verrichten der Notdurft im Teich leidet die Wasserqualität. Dies kann zu einer Sperre des Teiches führen. Seife und Shampoo dürfen nicht in das Teichwasser gelangen.
4. Das Betreten und die Benützung der Teichanlage sowie des Badeteiches erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Eine Saisonkarte berechtigt ausschließlich den Karteninhaber zum Betreten des Badegeländes. Saisonkarten sind nicht übertragbar!
6. Von Saisonkarteninhabern können Tageskarten für Gäste (jeweils 2 Stück) gelöst werden. Gäste dürfen das Teichgelände jedoch nur in Begleitung von Saisonkarteninhabern betreten. Der Karteninhaber haftet für das Einhalten der Teichordnung durch die Gäste.
7. Öffnungszeiten: Täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr  
Sperrstunde der Seelagune: 22 Uhr
8. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.
9. Hunde dürfen das Gelände nicht betreten.
10. Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.
11. Abfälle (Flaschen, Dosen, Papier, etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
12. Das Befahren des Teichs mit Booten jeder Art ist verboten. Ausgenommen sind kleine Schlauchboote für Kinder und Luftmatratzen.
13. Das Hören von Musik und anderen Medien ist nur mit Kopfhörern gestattet.
14. Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist verboten.
15. Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
16. Sprünge vom Geländer des Steges sind verboten. Die Teichbenützung ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen (Steg sowie Schotterflächen) gestattet. Keinesfalls ist das Betreten der Schilfzonen erlaubt.
17. Vor dem Verlassen des Bades sind die benutzten Liegen wieder an den dafür vorgesehenen Ablageflächen zu verstauen.
18. Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
19. Den Aufsichtsorganen sind die Saisonkarten und eventuell Gästekarten nach Aufforderung vorzuweisen.
20. Bei Mißachtung der Teichordnung kann die Mitgliedskarte ohne Angabe von Gründen und ohne jedes Rechtsmittel entzogen werden. Gegen unberechtigte Teichbesucher, die nach Aufforderung der Kontrollorgane das Teichgelände nicht sofort verlassen, wird Besitzstörungsklage eingebracht.